

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:



Schloss 1-4
73072 Donzdorf



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm

Anerkannt:

Donzdorf, den 18.11.2022

Aufgestellt:

Ulm, den 18.11.2022

.....
Michael Rautland

.....
Dirk Häckel



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. Vorhabensbeschreibung	5
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	5
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	5
3. Methodisches Vorgehen	7
3.1 VOGELKARTIERUNG	7
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNGEN	7
3.3 REPTILIENKARTIERUNG	10
3.4 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	10
3.5 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	11
4. Ergebnisse der Abschichtung	11
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	12
5.1 VÖGEL	12
5.2 FLEDERMÄUSE	16
5.3 REPTILIEN	18
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	19
6.1 FLEDERMÄUSE	19
6.2 VÖGEL	19
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	21
7.1 FLEDERMÄUSE	21
7.2 VÖGEL	22
8. Zusammenfassung	23
9. Literatur	24

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle- Fledermäuse

ANLAGE 3: Karte – Fledermaustransektbegänge (M 1: 2.000)

ANLAGE 4: Formblätter – Fledermäuse

ANLAGE 5: Formblätter – Bluthänfling



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Donzdorf plant im Zentrum des Teilorts Winzingen den Bebauungsplan „Schule Winzingen“ umzusetzen. Insgesamt umfasst das Vorhaben eine Fläche von ca. 1,62 ha, wobei nur ein kleinerer Teil neu bebaut werden soll. Auf dem zur Bebauung vorgesehenem Gelände, sind derzeit Gehölze und ein Spielplatz vorhanden. Angrenzend besteht Wohnbebauung und das Schulgebäude.

Durch die Nähe zu Gebäuden und den Gehölzen sind verschiedene geschützte Tierarten zu erwarten. Es wurden daher Kartierungen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist daher für dieses Vorhaben unerlässlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert



werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen worden.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Das 1,62 ha große USG liegt im nördlichen Bereich von Donzdorf-Winzingen. Es wird komplett von Wohngebieten umgeben. Die kleinere Vorhabensfläche besteht aus Einzelgehölzen und einem Spielplatz – sie befindet sich direkt an der Kaltenfeldstraße zwischen dem Schulgebäude und einer Schreinerei am östlichen Rand des Geltungsbereiches.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets, Geltungsbereich des Bebauungsplans rot gestrichelt – Neu bebaut soll nur der gehölzbestandene Bereich im Osten (Spielplatz) zwischen Schulgebäude und einer Schreinerei.

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)



- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Abfrage des Ziel-Arten-Konzepts (ZAK) Kartierungen für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum März bis Mai 2021 acht Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Dipl.-Biol. Georg Krause durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt.

3.2 Fledermauskartierungen

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis September 2022 mit fünf Begängen mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zwei stationäre Erfassungsgeräte installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen fanden vom 12.05. bis 08.09.2022 statt und wurden von Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt. Die direkt betroffenen Gehölze wurden auf Lebensstättenpotential überprüft.

Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batcorder 3.X der Firma ecoObs



- batlogger M der Firma Elekon
- Software-Programm badmin 4.0 von ecoObs
- Software-Programm batID von ecoObs
- Software-Programm bcAnalyse 3.0 Pro von ecoObs

Mobile Untersuchungen mittels „Bat-Detektor“:

Diese Methode dient der Erfassung der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Das heißt die Begehung erfolgt entlang von Waldrändern, Baumreihen, Hecken, o. ä., da Fledermäuse diese Leitlinien für ihre Orientierung im Raum nutzen. Ausgeräumte strukturarme Bereiche besitzen daher für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier die Leitlinien fehlen und das Nahrungsangebot geringer ist.

Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum¹. Eingesetzt wurde der Bat-Detektor „batlogger M“ der Firma elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin ist durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und Verifizierung möglich. Zudem verortet der „batlogger M“ die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* und *Flecotus* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um bestimmte Arten der Gattung *Myotis* und der Gattung *Flecotus* unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten

¹ zum Einsatz von Detektoren vgl.: Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben. Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala.; Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 - 27.; Jüdes, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. *Myotis* 27, 27 - 40.; Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60.; Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.)



Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind, oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z.B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen).

Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teilhabensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte „Final Buzz“-Sequenzen (auch als „buzz“, „feeding buzz“ genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung²) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

Rufaufzeichnung der mobilen Untersuchungen und softwaregestützte Rufanalyse

Die im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und/oder Balzlaute wurden mit Hilfe des in den batlogger integrierten Aufnahmemodus aufgenommen, um die Rufe später am PC mit den Programmen BC Admin, BC Ident und BC Analyze 3.0 der Fa. ecoObs mit Anpassung der Sampling-Rate auf 312,5 kHz (Sampling-Rate des batlogger M) auszuwerten.

Mit dieser Rufanalyse ist es unter günstigen Bedingungen möglich (ausreichende Lautintensität und Dauer der Aufnahme, typisches Jagdverhalten) auch Vertreter der Gattung *Myotis* und im Feld nicht sicher bestimmbare Rufe anderer Arten zu determinieren. Die Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Rohhaut- und Weißbrandfledermaus (*Fipistrellus nathusii*, *P. kuhlii*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) sind allerdings auch mit dieser Methode in den meisten Fällen nicht zu differenzieren und wurden daher der übergeordneten Rufgruppe zugeordnet.

Stationäre Fledermauserfassung mit dem „batcorder“

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtlige Erfassung statt. Hierbei wurden zwei batcorder 3.X der Firma ecoObs im Umfeld des geplanten Baugebietes mittels eines Nagels an einem Baum auf etwa 2,50m Höhe angebracht. Es wurde

² Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 – 27.; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.



dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten in ausreichendem Abstand sich keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegeräte beeinträchtigen. Die Anbringung jeweils eines stationären Erfassungsgerätes erfolgte am östlichen und westlichen Rand des USG an einem Baum - (s. Anlage 3).

Die batcorder werden in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 3) erfasst.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batcorder ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt.

3.3 Reptilienkartierung

Die Erfassung der Reptilien erfolgt über acht Termine und über zwei Jahre. Aufgrund der hohen Frequentierung des USG wurde auf künstliche Verstecke (Schlangenbretter- und bleche) verzichtet (Vandalismus und Verkehrssicherheit). Durch vorsichtiges abschreiten (1 km/h) geeignet scheinender Reptilien Lebensräume wurden die Reptilien per Sichtnachweis zu erfasst, ggf. wurde ein Fernglas zur Bestimmung eingesetzt. Ferner wurden die wenigen vorhandenen verstecke kontrolliert.

3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren³. Demnach kann das zu

³ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen **Vögel, Fledermäuse, sowie Reptilien** kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 30. März bis zum 13. Mai 2022 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	30.03.2022	07.00 – 07.30	7°C; schwacher Regen
2	06.04.2022	07.25 – 07.45	8°C; bewölkt
3	26.04.2022	06.55 – 07.20	8°C; vereinzelt Schauer
4	28.04.2022	08.20 – 08.45	9°C; sonnig, wolkenlos
5	03.05.2022	07.15 – 07.40	8°C; sonnig
6	06.05.2022	07.05 – 07.20	8°C; feucht, bewölkt
7	10.05.2022	07.00 – 07.15	8°C; sonnig
8	13.05.2022	07.05 – 07.25	15°C; feucht, bewölkt

Insgesamt wurden in den Lebensräumen (Schulareal mit Sportplatzflächen und Einfamilienhaussiedlung) innerhalb des Untersuchungsgebietes 15 Brutvogelarten festgestellt. Darunter befinden sich drei Arten der Roten Liste inkl. Vorwarnliste. Alle Brutvogelarten wurden in den Gartenanlagen um die Gebäude nachgewiesen. Reine Nahrungsgäste bzw. Durchzieher wurden im Rahmen der vorliegenden Vogelkartierung nicht miterfasst.

Nachfolgend sind die kartographisch dargestellten Ergebnisse von Hr. Krause dargestellt:



Abbildung 2: Vogelarten nach Rote Liste Ba.-Wü. (2013) u. Rote Liste D (2021), vereinfachte Darstellung: rot = Brutnachweis, gelb = Brutverdacht, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling



Abbildung 3: Vogelarten ohne Rote-Liste-Staus, vereinfachte Darstellung: rot = Brutnachweis, gelb = Brutverdacht, A = Amsel, Bf = Buchfink, Bm = Blaumeise, E = Elster, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Sti = Stieglitz



Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.

Art	Plangebiet	Untersuchungs- gebiet	Status		
			RL BW 2013	RL D 2021	Streng gesch. nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Amsel	B, C	A, B, C	*	-	-
Bachstelze		C, Ü	*	-	-
Blaumeise	A, B, C	B	*	-	-
Bluthänfling	B		2	3	-
Buchfink	B, C	C	*	-	-
Elster	B	B, C, Ü	*	-	-
Grünfink	B, C, Ü	B	*	-	-
Hausrotschwanz	B	B, C	*	-	-
Hausperling	C, N	A, B	V	-	-
Kohlmeise	B, C	B, C	*	-	-
Mönchsgrasmücke	B, C	B, C	*	-	-
Rabenkrähe		C, N, Ü	*	-	-
Rotkehlchen		C	*	-	-
Star	C, N	C, N	*	3	-
Stieglitz	B	Ü	*	-	-

Kürzel:

- A Brutnachweis
- B Brutverdacht
- C Brutzeitfeststellung
- N Nahrungsgast / Nahrung suchend
- Ü Überfliegend

Von den 15 festgestellten Brutvogelarten konnten 12 Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 5.1 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe unten). Danach verbleiben mit Bluthänfling und Hausperling zwei Brutvogelarten mit



Rote-Liste Status in Baden-Württemberg, die weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Lage ihrer Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Anlage 2 dargestellt. Der Star ist zwar nicht auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs gelistet, gilt jedoch nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) als gefährdet und wird daher ebenfalls den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen.

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 12.05. bis zum 08.09.2022 durchgeführt. Verdachtsfälle auf Quartiere oder bekannte Quartiere wurden überprüft.

In nachstehender Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren gute Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
12.05.2022	1,75-stündiger Transektbegang	Beginn 20:51 Uhr, 18°C, Bewölkung 7/8, leichter Wind. Ende 22:35 Uhr, 15°C.	20:52	05:40
29.05.2022	1,75-stündiger Transektbegang	Beginn 21:13 Uhr, 13°C, Bewölkung 1/8, Leichter Wind. Ende 22:58 Uhr, 7°C.	21:13	05:39
17.06.2022	1,75-stündiger Transektbegang	Beginn 21:18 Uhr, 24°C, Bewölkung 1/8, windstill. Ende 22:50 Uhr, 17°C.	21:27	05:15
22.07.2022	1,75-stündiger Transektbegang	Beginn 21:04 Uhr, 23°C, Bewölkung 4/8, windstill. Ende 22:49 Uhr, 22°C	21:14	05:41
08.09.2022	1,75-stündiger Transektbegang	Beginn 19:50 Uhr, 19°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 21:35 Uhr, 14°C.	19:50	06:47



In der Karte zu den Transektbegehungen (Anhang 3 dieses Fachbeitrags) und in der Phänologietabelle (Anhang 2 dieses Fachbeitrags) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Alle relevanten Strukturen des USG und angrenzend wurden mehrfach kontrolliert. Es wurde eine größere Zwergfledermaus-Wochenstube mit 159 gezählten (Ausflug) Tieren in direktem Umfeld am Wohngebäude A Sternstraße 6 angetroffen. Weitere Quartiere von Bartfledermäusen und Breitflügelfledermaus werden im Dorfgebiet Winzingen vermutet; ein (Männchen-)Quartier des Gr. Mausohres befindet sich potentiell in der Kirche Winzingen.

Das Gebiet am Spielplatz selbst bietet kein Quartierpotential, da die bestehenden Bäume mit entsprechenden Strukturen wie Rindenabplatzungen, Baumhöhlen, Stammrisse fehlen.

Die Zwergfledermaus war die, mit Abstand, am häufigsten detektierte Fledermausart im USG (s. Phänologietabelle – Anlage 2). Die Jagdflüge waren innerhalb des USG v. a. häufig entlang des asphaltierten Fußweges im Osten bzw. am Gehölz des Spielplatzes. Außerhalb des USG wurden v.a. die Gehölzzüge der Straßen und Gärten und die Gehölze des Dorfbaches stärker bejagt – v. a. von Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Entlang der Straßenzüge an Straßenlampen wurde ebenfalls häufiger gejagt (s. Fledermauskarte – Anlage 3).

Die 159 gezählten Zwergfledermäuse des ermittelten Quartieres flogen zu mindestens 50% direkt nach West, zu ca. 20% nach Nordost und zu ca. 30% nach Südost (und damit in den planungsrelevanten Teil). Die Populationsgröße wird auf mindestens 180-200 Tiere geschätzt, da einige Tiere bis zum Auffinden des Quartiers schon ausgeflogen sind. Die Tiere hielten sich im Areal des Spielplatzes nicht länger auf – sie nutzten das geplante Baugebiet überwiegend zum Durchflug im Bereich des asphaltierten Fußweges und des Gartengeländes der angrenzenden Schreinerei. Nur im September kam es durch mehrere hier jagende Individuen zu mehr Rufsequenzen (BC-Ost – Phänologietabelle; Anlage 2). Entlang dieser Leitlinie die zudem einen dunklen Bereich bereitstellt, sind Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

Zuflugsrichtung der Breitflügelfledermäuse wurde aus östlichen Richtungen festgestellt (Dorfgebiet). Die frühesten Rufe der Breitflügelfledermäuse, Rauhautfledermäuse und der Bartfledermäuse wurden ca. 40 Minuten nach Sonnenuntergang im Juli festgestellt. Quartiere dieser Arten sind im dörflichen Umfeld demnach wahrscheinlich. Ein Großes Mausohr wurde ca. 20 Minuten nach Sonnenuntergang an der Kirche Winzingen festgestellt – ein (Männchen-) Quartier ist hier wahrscheinlich. Die Kirche konnte bisher nicht kontrolliert werden. Die der weiteren vorkommenden Fledermausarten wurden zumeist weit nach Sonnenuntergang detektiert.

Insgesamt wurden im USG und in den umliegenden Gewannen 9 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse im USG ist als hoch zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 2) – v.a. durch die Nähe der Zwergfledermaus-Wochenstube zu erklären. Es befinden sich jedoch



keine essentielle Jagdhabitats im bzw. im Umfeld des USG. Eine Flugroute eines Teils der Fledermauspopulation durchfliegt am nordöstlichen Rand des USG (am asphaltierten Fußweg) und muss daher beachtet werden (s. a. Kapitel 6.1 und 7).

Tabelle 4: Vorkommende Fledermausarten im USG

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D

5.3 Reptilien

Im USG konnten keine Zauneidechsen oder Schlingnattern nachgewiesen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Randstrukturen wie sie von den beiden Arten bevorzugt werden, mit fließenden Übergängen, die eine hohe Heterogenität aufweisen fehlen. Sonnenplätze zur Thermoregulation und Eiablageplätze zur Fortpflanzungen konnten keine gefunden werden. Nahrungshabitats mit blütenreichen Krautsäumen für eine artenreiche Insektenfauna fehlen ebenso vollständig. Die Flächen um die Schule, Spielplatzbereich und Gärten der Wohnbebauung werden intensiv genutzt, mit häufigen Pflegedurchgängen. Durch den Schul- und Spielplatzbetrieb sind Störungen regelmäßig und häufig.

Tabelle 5: Erfassungstermine der Reptilienkartierung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	28.06.2021	15.00 – 16.00	29 °C; sonnig
2	19.07.2021	14.00 – 14.45	25 °C; sonnig, leicht bewölkt
3	10.05.2022	15.00 – 15.25	22 °C; sonnig
4	08.06.2022	16.15 – 16.40	21 °C; bedeckt
5	28.06.2022	16.20 – 16.45	20 °C; bedeckt
6	13.07.2022	14.30 – 14.50	31 °C; schwül, leicht bewölkt
7	02.08.2022	14.30 – 15.55	26 °C; schwül, leicht bewölkt
8	12.09.2022	14.15 – 14.40	23 °C, sonnig, schwach windig



Die Gruppe der Reptilien konnte somit auch abgeschichtet werden und wird nicht weiter betrachtet.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozess, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Säugetiere ohne Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische, Libellen, Käfer, Falter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

6.1 Fledermäuse

Es wurde ein größeres Wochenstuben-Quartier der Zwergfledermaus in, bzw. in unmittelbarer Umgebung des geplanten Baugebietes nachgewiesen. Das Quartier befand sich am Wohngebäude A Sternstraße 6 (NW-Dachtrauf).

Insgesamt ist festzustellen, dass im überplanten Bereich des USG (Spielplatz) ein relativ dunkler Bereich vorhanden ist, mit zumindest zeitweise gutem Nahrungsangebot für die Fledermäuse. Im weiteren Bereich sind jedoch deutlich bessere Nahrungshabitate vorhanden.

Es werden durch die Umsetzung der Bebauungspläne keine essentiellen Jagdhabitate überplant. Die Flugrouten müssen entsprechen bei der Umsetzung des BP berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird in den Formblättern vollzogen (s. Anlage 4). Für die genannten Fledermausarten sind keine vorgezogenen Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich, es werden jedoch Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

6.2 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes vor allem des Nahrungshabitates entstehen. Der Bluthänfling als Gehölzbrüter wurde mit einem Bruthabitat nordwestlich des Schulgebäudes angetroffen. Durch das Bauvorhaben wird das Vorkommen stark beeinflusst. Der Haussperling als Höhlenbrüter wurde randlich in den Bebauungen mit mehreren Brutvorkommen angetroffen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte vom Star keine Brutstandort nachgewiesen werden, er ist zwar als häufiger Nahrungsgast im USG anwesend aber eine Brut konnte nicht festgestellt werden.

Prüfung auf Verbotstatbestände



Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten aus folgenden Gründen nicht vor:

Der Bluthänfling brütet in unmittelbarer Nähe zum Eingriff oder knapp innerhalb des Eingriffs. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der exakte Neststandort nicht festgestellt werden. Aufgrund einer Habitatanalyse ist mit einem geeigneten Neststandort etwas nördlicher zu rechnen. Durch das Bauvorhaben entsteht eine temporäre Störung (Baustellenlärm) - durch den Schulbetrieb besteht jedoch an dem Brutstandort als Vorbelastung auch schon eine Störung. Als Kulturfolger toleriert der Bluthänfling gewisse Störungen. Als konfliktvermeidende Maßnahme wird daher durch einen Bauzaun der näher identifizierte Brutplatz vor Störung (Befahrung, Baulagerfläche) geschützt. Des Weiteren verbleibt um den Brutplatz zunächst der standortfremde Bewuchs aus Schneebeere. Mittelfristig, nach Beendigung des Bauvorhabens, wird der standortfremde Bewuchs entfernt und es werden einheimische schattentolerante Straucharten gepflanzt, die unter den bestehenden Bäumen einen dichten Bestand bilden. Dies bietet für den Bluthänfling einen geeigneten und sicheren Brutplatz. (Formblätter in Anlage 5).

Der Star brütet nicht im USG - ist somit nicht betroffen und wurde abgeschichtet. Die Haussperlinge brüten außerhalb des Eingriffsbereichs und es wird an deren Brutplätzen keine Veränderung durch das Bauvorhaben vorgenommen. Daher wurde der Haussperling ebenfalls abgeschichtet.

Für alle Vogelarten gehen durch die geplante Wohnbebauung untergeordnete Nahrungshabitate verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Umgebung genügend gleichwertige bzw. hochwertigere Nahrungshabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit weiterer Nahrungshabitate durch z. B. Lärm- oder Kulissenwirkungen in der näheren oder weiteren Umgebung ist nicht zu erwarten, da es sich bei den kartierten Arten nicht um störungsempfindliche Arten handelt. Eine Beeinträchtigung störungsempfindlicher Offenlandarten ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bestehenden Bebauung nicht gegeben.



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Fledermäuse

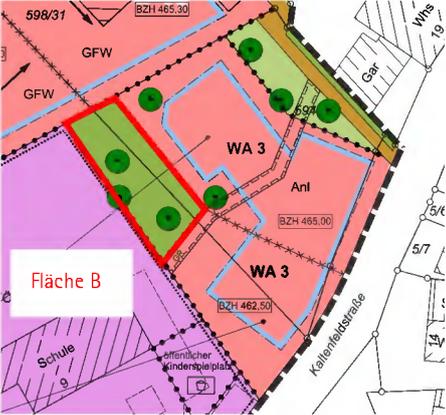
Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Es werden zudem Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. In nachfolgender Tabelle sind diese Maßnahmen gelistet.

Tabelle 6: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens – Artengruppe Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> • Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar • Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 3.000 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen. • Am nördlichen Rand des geplanten BP sollten keine Leuchtmittel eingesetzt werden (s. u. „Fläche A“). <div style="text-align: center;"> </div> <ul style="list-style-type: none"> • Am nördlichen Rand des geplanten BP sollten vorhandene Gehölze erhalten und nachverdichtet werden zum Erhalt der Flugroute der Zwergfledermäuse aus dem Wochenstubenquartier. • Es sind blütenreiche heimische Gehölze zur Durchgrünung zu verwenden. • Entfallende Bäume sind im näheren Umfeld 1:1 zu ersetzen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



7.2 Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Alle Brutvögel</u>: Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.) • <u>Bluthänfling</u>: Auszäunen des vermutlichen Brutplatzes mit einem Bauzaun (s.u. „Fläche B“). Der Zaun muss wöchentlich auf seine Funktion überprüft werden. Insbesondere soll hier Fahrbetrieb und die Einrichtung eines Lagerplatzes unterbunden werden. Nach Beendigung des Bauvorhabens ist das Roden der Schneebeere und Anpflanzen von schattentolerante Straucharten unter den bestehenden Baumbestand nordöstlich des Schulgebäudes vorzusehen, um einen dichten Unterwuchs als Brutplatz für den Bluthänfling heranzuziehen. 
<input type="checkbox"/>	<p>CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	



8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt die Erweiterung des Wohngebiets im Bereich des Spielplatzes nordöstlich der Schule in Donzdorf-Winzingen. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurden Kartierungen für Fledermäuse, Reptilien und Vögel durchgeführt. Im Ergebnis sind mehrere Brutvogelarten und Fledermäuse auf dem Gebiet des geplanten Baugebiets oder zumindest angrenzend festgestellt worden. Ein Reptilienvorkommen konnte nicht festgestellt werden.

Nach dem Abschichtungsprozess sind Arten aus der Gruppe der Fledermäuse und Vögel verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen wurden. Für diese und auch die Vögel konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7).

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7).



9. Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artensteckbriefe, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: <HTTPS://WWW2.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/PUBLIC/ABT5/ZAK/INDEX.PHP?LOC=1>
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LfU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. <WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET>.

Abschichtung zum Bebauungsplan Schule Winzingen, Stadt Donzdorf TK 72/24

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 06/2021)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; (**X**) = ja, Rufgruppe (bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Brutvögel: Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Käfer: Laufer, H. (1999); Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

Farn- und Samenpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)¹
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)²
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)³
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

Fledermäuse

0			0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
0			0		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
0	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
0	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0			0		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0	X	X	(X)		Brandtfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0			0		Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
0	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
0	X	X	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0			0		Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0			0		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0			0		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0			0		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0			0		Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
0	X	X	(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
0			0		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0	X	X	(X)		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0			0		Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0	X	X	X		Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Wolf	Canis lupus	0	-	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris sylvestris	0	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Alpenbirkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	X	0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
X	0				Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	X	0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	0			Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0			Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
0					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	X	0			Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
X	X	0			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	X	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	3	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	X	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	0			Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	0				Straßentaube	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	3	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
0					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
0					Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Triel	Burhinus oedicanus	R	1	X
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
0					Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0				Weidenmeise	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunammer	Emberiza cirius	-	3	x
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
0					Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Anlage 2:
Phänologietabelle - Fledermäuse

Phänologietabelle:

9 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	2	3
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	-
Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	i	D

BC-Standorte/Transecte		BC-Ost	BC-West	Transectbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	15	9	7	31
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	3	0	0	3
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	26	8	2	36
Myotis myotis	Großes Mausohr	1	0	4	5
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	0	0	2
Nyctaloide*	Nyctaloide	1	0	0	1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	6	0	0	6
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	1	13	10	24
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	1344	621	288	2253
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	2	0	0	2
Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	2	0	0	2
Summe		1403	651	311	2365
Ø pro Aufnahmenacht		140	65	62	95

Bemerkungen:

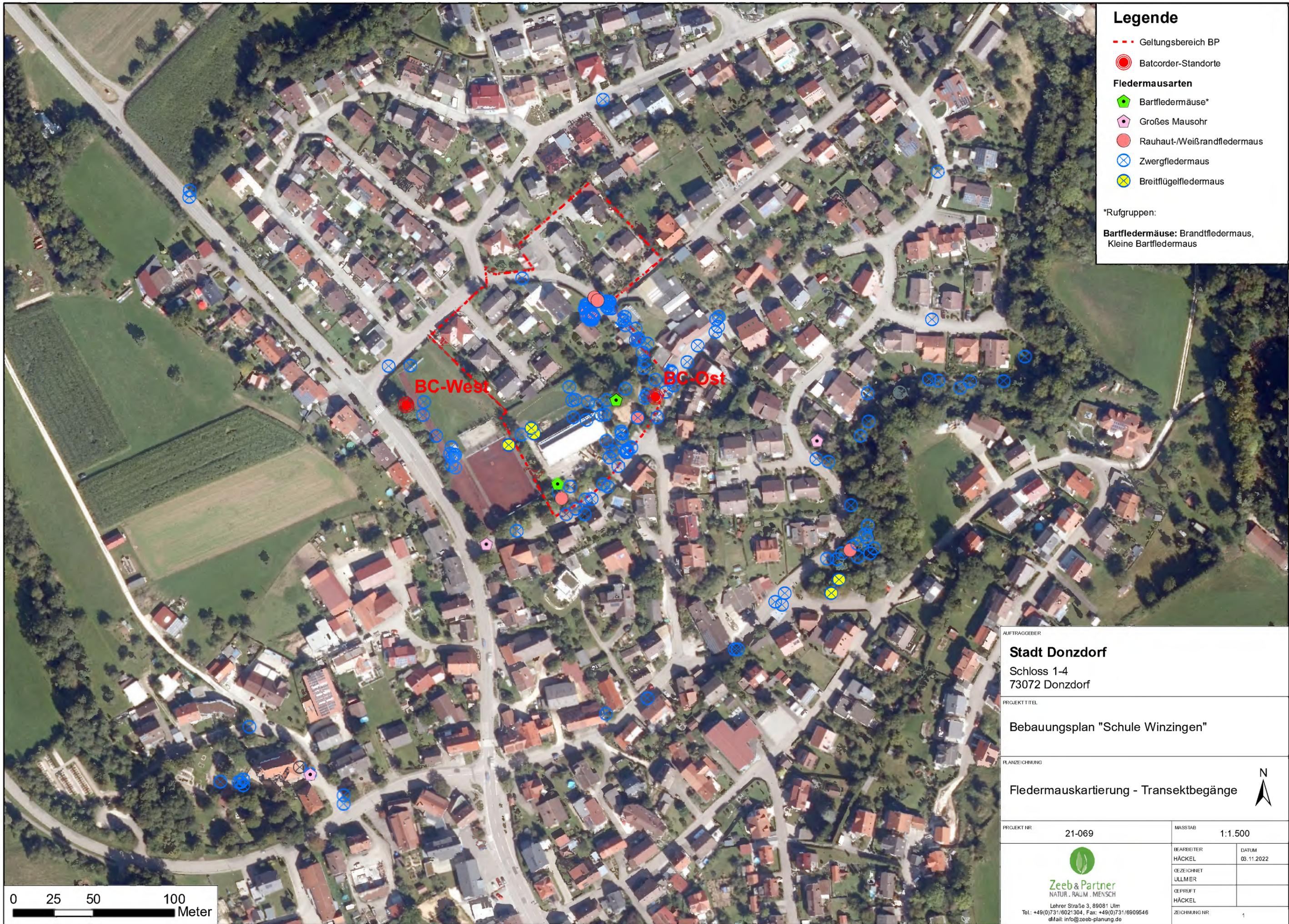
*Rufgruppen:

Mkm*	Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus
Myotis*	Alle Myotis-Arten
Nycmi*	Zweifelfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler
Nyctaloid*	Zweifelfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes Langohr, Graues Langohr
Myotis brandtii/mystacinus*	Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus
BC-Ost:	Stationäre Erfassung im Osten des Gebiets
BC-West:	Stationäre Erfassung im Westen des Gebiets
Transectbegang :	Rufaufzeichnungen während des Transectbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte):

Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

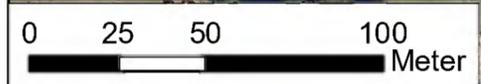
Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 - 2	sehr gering
3 - 10	Gering
11 - 30	Mittel
31 - 100	Hoch
101 - 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch



Legende

- - - Geltungsbereich BP
- Batcorder-Standorte
- Fledermausarten**
- ◆ Bartfledermäuse*
- ⬠ Großes Mausohr
- Rauhaut-/Weißrandfledermaus
- ⊗ Zwergfledermaus
- ⊗ Breitflügelfledermaus

*Rufgruppen:
Bartfledermäuse: Brandfledermaus,
 Kleine Bartfledermaus



<small>AUFTRAGGEBER</small> Stadt Donzdorf Schloss 1-4 73072 Donzdorf	
<small>PROJEKT TITEL</small> Bebauungsplan "Schule Winzingen"	
<small>PLANZEICHNUNG</small> Fledermauskartierung - Transektbegänge	
<small>PROJEKT NR.</small> 21-069	<small>MASSSTAB</small> 1:1.500
 Zeeb & Partner <small>NATUR . RAUM . MENSCH</small> <small>Lehrer Straße 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de</small>	<small>BEARBEITER</small> HÄCKEL
	<small>GEZEICHNET</small> ULLMER
	<small>GEPRÜFT</small> HÄCKEL
	<small>ZEICHNUNG NR.</small> 1
<small>DATEUM</small> 03.11.2022	



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Donzdorf plant am nördlichen Ortsbereich des Teilorts Winzingen das Wohngebiet „Schule Winzingen“, mit einer Fläche von ca. 1,62 ha – wobei hier nur ein geringer Teil tatsächlich bebaut werden soll. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Siehe saP Tab.2	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Rauhautfledermaus/ Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/ P. kuhlii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kleine Bartfledermaus/ Brandfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		<input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bei der Breitflügelfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus/Brandtfledermaus, der Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und dem Gr. Mausohr handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Der Große Abendsegler, Fransenfledermaus und die Rauhautfledermaus kann sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhautfledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke. Das Vorhabensgebiet selbst dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat bzw. zum Durchflug.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt. Teilweise lagen auch Sichtnachweise vor.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden. Eine (ungenau) Schätzung der Population ist nicht zielführend. Die lokale Population (Wochenstube) der Zwergfledermaus wird mit ca. 200 Tieren und einem günstigen Erhaltungszustand eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

-> Siehe Anlage 3 der saP⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nein, es sind durch das Vorhaben keine (Zwischen-)quartiere betroffen. Die Prüfung der Gehölze im von Neubeuten überplanten Bereich des USG verlief ergebnislos. In einem Gebäude in der Nähe wurde eine Wochenstube der Zwergfledermaus nachgewiesen, die

jedoch nicht direkt betroffen wird.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das USG wird als sehr kleiner Teil eines größeren Nahrungshabitats im Dorfgebiet Winzingen eingestuft. Aufgrund der kleinräumigen Beschränkung des Vorhabens und des Potenzials der umgebenden Nahrungshabitats in der näheren Umgebung, ist eine Schädigung der vorliegenden Nahrungs- und Jagdhabitats ausgeschlossen. Unterstützend sollten die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen beachtet werden. Es wird bei Beachtung der Maßnahmen auch keine Leitlinienfunktion eingeschränkt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Erhalt bzw. Nachpflanzung von Gehölzen insbesondere am nördlichen Rand des Baugebietes, Insektenfreundliches Licht s. a. Kap. 7.1 der saP

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion der bleibt erhalten aufgrund der nur geringen Inanspruchnahme von terrestrischen Habitaten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet zudem im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Wohnbebauung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit etwas mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Erhalt bzw. Nachpflanzung von Gehölzen insbesondere am nördlichen Rand des Baugebietes, Insektenfreundliches Licht s. a. Kap. 7.1 der saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Donzdorf plant am nördlichen Ortsbereich des Teilorts Winzingen das Wohngebiet „Schule Winzingen“, mit einer Fläche von ca. 1,62 ha – wobei hier nur ein geringer Teil tatsächlich bebaut werden soll. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bluthänfling: Der Bluthänfling ist in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch/Hecken und Einzelbäumen zu finden. Im Einzelnen sind dies mit Hecken strukturierte Agrarlandschaften, Heiden, Halbtrockenrasen mit Verbuschung, Brachen, Kahlschläge, aber auch Dörfer und Stadtrandbereiche. Als Nahrungshabitat nutzt er Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, Nisthabitate findet er in strukturreichen Gebüsch und in jungen Nadelbäumen. Der Bluthänfling ist nach der Roten Liste Baden-Württemberg stark gefährdet (2).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde mit einem Brutvorkommen unmittelbar westlich neben dem Schulgebäude im Plangebiet nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. saP

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Bluthänfling entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierten Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Bluthänfling brütet inmitten einer dörflichen Siedlung. Störungen finden durch den Schul- und Spielplatzbetrieb statt. Nahrung findet der Bluthänfling in den dörflich geprägten Siedlungsbereichen. Die Hausgärten mit Gehölzpflanzungen, Rasenflächen und Kleingemüseanbau bieten dem Bluthänfling genügend insektenreiche Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Untersuchungsgebiet verbleiben genügend Gehölzbestände die ausreichend Nahrung für den Bluthänfling in unmittelbarer Nähe bereitstellen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Am Brutplatz herrscht derzeit durch den Schulbetrieb schon eine gewisse Grundstörung. Da der Brutplatz bei der Kartierung nicht näher lokalisiert wurde, erfolgte eine Habitatanalyse und es wurde eine Biotopstruktur gefunden die dem Ideal eines Brutplatzes entspricht. Dies wurde daraufhin als exakter Brutplatz angenommen. Dieser Brutplatz liegt außerhalb Eingriffs. Durch Vermeidungsmaßnahmen soll ein Schutz des Brutplatzes vor Störungen wie Fahrbetrieb und Lagerplatz unterbunden werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Als Vermeidungsmaßnahme wird um den identifizierten Brutplatz ein Bauzaun größtmöglich aufgestellt. Insbesondere sind Fahrbetrieb und Lagerplatz zu unterbinden. Des Weiteren soll die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da der Bluthänfling als Kulturfolger gewisse Störungen toleriert und durch den Schulbetrieb schon einer permanenten Störung ausgesetzt ist, wird davon ausgegangen das die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausreichen, damit der Brutplatz auch während der Bauzeit verbleibt. Da auch ein gewisser Abstand zur Baustelle in einem dichten Bereich eines Gebüsches besteht.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden und der Brutplatz außerhalb des Eingriffsgebiets liegt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung von Wohnbauflächen eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Bluthänfling wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gärten und Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Biotopausstattung kein Mauser- und Überwinterungsplatz darstellen. Ebenso ist kein bedeutender Zugkorridor über dem Bauvorhaben bekannt. Außerdem ist das Bauvorhaben so kleinräumig das der Breitenfrontenzug nicht erheblich gestört wird. Da die betrachtete Art jedoch nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.